

Vorwort

Das Insolvenzrecht bleibt auch zehn Jahre nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung in Bewegung. Es ist einerseits seit Erscheinen der 1. Auflage vor drei Jahren in zahlreichen Fragen durch die Rechtsprechung fortentwickelt worden, andererseits sind weitere Gesetzesänderungen erfolgt.

Durch das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26.3.2007 (BGBl. I, 368), das am 31.3.2007 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber einen speziellen Altersvorsorgeschutz eingeführt sowie einen Anspruch auf Umwandlung herkömmlicher Lebensversicherungsverträge geschaffen.

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007 (BGBl. I, 509), in Kraft getreten am 1.7.2007, wurde im Wesentlichen der Schriftformzwang für Insolvenzanträge angeordnet, das schriftliche Verfahren auch im Regelinsolvenzverfahren ermöglicht, die Veröffentlichung im Internet erleichtert, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bei Aus- und Absonderungsrechten präzisiert, die Freigabe bei selbständiger Tätigkeit des Schuldners eingeführt und die Frist zur Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen verkürzt. Ferner wurde gesetzlich klargestellt, dass der Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverfahren bereiten Personen auszuwählen ist, eine Unternehmensveräußerung schon vor dem Berichtstermin gestattet ist und bei einem Widerspruch des Schuldners gegen eine titulierte Forderung diesen die Verfolgungslast trifft.

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I, 2026), das am 1.11.2008 in Kraft getreten ist, hat den Bereich der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen grundlegend umgestaltet und in die InsO inkorporiert. Die Insolvenzantragspflichten wurden aus den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Normen gelöst und in § 15a InsO eingestellt.

Die durch den Zusammenbruch von Lehman Brothers ausgelöste Finanzkrise hat weitere Aktivitäten des Gesetzgebers erforderlich gemacht. Innerhalb einer Woche hat das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17.10.2008 (BGBl. I, 1982), in Kraft getreten am 18.10.2008, das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, um das Vertrauen zwischen den Marktteilnehmern wiederherzustellen. Die Maßnahmen zur Beseitigung von Liquiditätsgespässen im Interbankenbereich wurden flankiert durch eine Änderung des Überschuldungsbegriffs. Der Gesetzgeber ist mit dieser Änderung zu dem vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung geltenden zweistufigen Überschuldungsbegriff zurückgekehrt, der bei einer positiven Fortführungsprognose eine Überschuldung i. S. d. § 19 Abs. 2 InsO verneint. Die zunächst bis zum 31.12.2010 befristete Änderung soll verhindern, dass Unternehmen, die durch die internationale Wirtschaftskrise erhebliche Verluste bei Wertpapieren und Immobilien erlitten haben, in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden, obwohl für das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose gestellt werden kann. Durch das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.9.2009 (BGBl. I,

3151), in Kraft seit dem 30.9.2009, ist die Befristung bis zum 31.12.2013 verlängert worden. Die Notwendigkeit der Fortführungsprognose für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren zeigte bereits jetzt Vorwirkungen, z. B. bei der Vergabe von Krediten. Da die Folgen der Finanzkrise andauern, hat der Gesetzgeber eine dreijährige Verlängerung beschlossen und gleichzeitig der Bundesregierung aufgegeben, die Erfahrung mit dieser Regelung zu evaluieren.

Die Finanzkrise erfordert weitere Änderungen. So hat das Bundesministerium der Justiz im August 2009 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Reorganisationsplanverfahrens für systemrelevante Kreditinstitute und zur Abwehr von Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems vorgestellt. Der Entwurf sieht für die Finanzaufsichtsbehörde eine Art Werkzeugkasten vor, aus dem die der jeweiligen Krise angemessenen Instrumente ausgewählt werden können.

Auch zur Auswahl des Insolvenzverwalters, zum Konzerninsolvenzrecht und zu einem vorgerichtlichen Sanierungsverfahren werden weitere Änderungen diskutiert.

Der Kommentar will auch in seiner 2. Auflage mit seiner kompakten, aber dennoch umfassenden Darstellung, insbesondere im Bereich der Rechtsprechung, den mit der Insolvenzordnung befassten Praktikern schnelle Antworten auf die zahlreichen insolvenzrechtlichen Fragestellungen geben und somit die Arbeit auf diesem Gebiet erleichtern. Über die neueren Entwicklungen im Insolvenzrecht kann sich der Leser weiterhin durch ein – noch verbessertes – ergänzendes Online-Angebot (graf-schlicker.de) auf dem Laufenden halten.

Der leider allzu frühe Tod von Dipl.-Rechtspfleger Uwe Mäusezahl, der einen erheblichen Teil der Kommentierung übernommen hatte, und das Ausscheiden von Olaf Messner haben Änderungen im Autorenteam und bei der Verteilung der einzelnen Paragraphen erforderlich gemacht. Das Autorenteam ist verstärkt worden durch Rechtsanwalt Michael Bremen, Rechtsanwältin Anette Neußner, Dipl.-Rechtspfleger Hans Werner Castrup, Richter am Amtsgericht Dr. Klaus-Peter Busch, Dipl.-Rechtspfleger Ernst Riedel und Rechtsanwältin Ursula Schlegel. Alle Autoren haben ihre langjährigen praktischen Erfahrungen bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren in die Kommentierung eingebracht, um auch mit dieser Auflage eine kompetente, rasche Hilfe bei der täglichen Arbeit mit dem Insolvenzrecht bieten zu können.

Berlin, im November 2009

Marie Luise Graf-Schlicker